

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow

Auf Grund des § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 16.05.2018, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.02.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow (Einwohnerbeteiligungssatzung–EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 04.02.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und Einwohneranfragen

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Rathenow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt und soll 45 Minuten nicht überschreiten. Zuerst können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Danach können zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen gestellt und Vorschläge und Anregungen eingebracht werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. In der Regel sind die Fragen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.

(2) Betroffene Einwohner sind berechtigt, außerhalb der Stadtverordnetenversammlung in Gemeindeangelegenheiten schriftlich Fragen an den Bürgermeister zu stellen (Einwohneranfrage).

(3) Die Einwohneranfragen und die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht beantworteten Fragen sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Anderenfalls ist eine Zwischennachricht mit der voraussichtlichen Dauer der Bearbeitung zu übermitteln.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Rathenow durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes auf, das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist

eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Rathenow unterschrieben sein. Betrifft die Angelegenheit nur einen Teil des Gemeindegebietes, so muss der Antrag von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner dieses Teils des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes, eines Teils des Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rathenow, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit der Befragungsgegenstand Kinder und Jugendliche im Sinne des § 18a BbgKVerf berührt, ist die Altersgrenze abhängig vom Befragungsgegenstand durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herabzusetzen.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Rathenow bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter der Stadt Rathenow.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 27.02.2020

Ronald Seeger
Bürgermeister